

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 40.

(Nr. 708.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 5. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des Artikels 12. der Verfassung des Deutschen Reichs, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 16. dieses Monats in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insegel.

Gegeben Baden-Baden, den 5. Oktober 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Abgedruckt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Preuss. Ober-Postdruckerei
(K. v. Dahn).